

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Selm vom 12.04.2017



Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1.1 Leitlinien
- 1.2 Förderungsvoraussetzungen
- 1.3 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Sportfördermitteln

2. Verfahren

3. Zuschüsse an Vereine

- 3.1 Förderung sportlicher Jugendarbeit
- 3.2 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
 - 3.2.1 Begriffsbestimmung
 - 3.2.2 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

4. Führung städtischer Sportanlagen durch Vereine

5. Zuschuss zu den Geschäftskosten des Stadtsportverbandes Selm e.V.

6. Besondere Aktivitäten/Maßnahmen im Sport

Präambel

Der Sport ist wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik, er leistet einen hohen Beitrag zur Lebensqualität der Einwohner in Selm. Wenn insbesondere die Jugendlichen gefördert werden sollen, kann auf ein umfassendes Sportangebot nicht verzichtet werden. Die Stadt Selm wird deshalb auch in Zukunft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Sport entsprechend fördern.

Die Stadt Selm und der Stadtsportverband Selm unterstützen jeweils die Sportvereine und streben an, möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern den Sport in unserer Stadt nahe zu bringen.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine am Bedarf orientierte und gerechte Förderung des Sports in Selm, im Besonderen des Sports mit Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Die Fördermaßnahmen der Stadt sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel auf schriftlichen Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Aufgrund wachsender Förderbedürfnisse des Sports bei gleichzeitig begrenzter Finanzkraft der Stadt geschieht dies auf folgender Grundlage:

- mit allen Mitteln und Einrichtungen, die der Sportausübung und Sportförderung dienen, ist verantwortungsbewusst und sparsam umzugehen;
- durch Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an ausschließlich oder überwiegend nutzende Sportvereine;
- durch Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine;
- durch Sicherstellung eines Angebotes an materiellen, organisatorischen und beratenden Service-Leistungen für die Vereine;
- im Rahmen einer verantwortlichen Einnahme- und Ausgabewirtschaft sind neben der Existenzsicherung auch die Weiterentwicklung von Chancen des Sports in Vereinen das politische Ziel.

Die Stadt Selm verfolgt diese Grundsätze bei der Gewährung öffentlicher Mittel im Zusammenwirken mit dem Stadtsportverband Selm und allen Sportvereinen in dieser Stadt.

In den Genuss von Fördermitteln entsprechend dieser Sportförderungsrichtlinie kommen grundsätzlich nur Sportvereine, die dem Stadtsportverband Selm e.V. und dem Landessportbund NRW angehören.

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1.1. Leitlinien

Der Breitensport der Sportvereine wird von FoKuS Selm im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt. Nach Maßgabe dieser Richtlinien soll der Sport in der Stadt Selm so gefördert werden, dass

- eine Gleichbehandlung aller Vereine erreicht wird
- der Jugendbereich weiterhin unterstützt wird
- der Breitensport im Verein vorrangige Priorität hat,
- die Vielfalt der Vereinsaktivitäten erhalten und unterstützt werden,
- Selbstverwaltung und Eigenverantwortlichkeit der Vereine gestärkt werden. In diesem Zusammenhang: Abschöpfung der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung, um Spielräume für die direkte Förderung zu erreichen

1.2. Förderungsgrundsätze

Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die in diesen Richtlinien genannten Zuschussansätze sind Höchstsätze, die nur im Rahmen evtl. weitergehender Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport zur Anwendung kommen.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes der Stadt Selm.

1.3. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Sportfördermitteln

Nach diesen Richtlinien können Sportvereine nur unterstützt werden, wenn sie nachgenannte Bedingungen erfüllen:

1.3.1. Sitz des Vereines

Der Sitz des Sportvereines muss in Selm liegen. Das Sport- und Vereinsleben muss sich innerhalb des Stadtgebietes von Selm vollziehen. Die Unterstützung der Vereine lt. Anlage, deren sportliche Aktivitäten außerhalb von Selm stattfinden, erfolgt anteilmäßig in Höhe der Zahl der Mitglieder mit Wohnsitz in Selm.

1.3.2 Nachweis der Gemeinnützigkeit

Der Sportverein muss gemeinnützig anerkannt sein, einen aktuellen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid vorlegen und in das Vereinsregister eingetragen sein.

Sportvereine, die nur als beschränkt gemeinnützig anerkannt sind, können Zuschüsse nur für den gemeinnützig anerkannten Bereich des Vereins nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten.

1.3.3. Mitgliedschaft in Dachverbänden

Der Sportverein soll bei Antragstellung dem Stadtsportverband Selm e.V. sowie dem zuständigen Fachverband und dem Landessportbund NRW e.V. (LSB) seit mindestens einem Jahr angehören.

1.3.4. Haftpflichtversicherung

Der Antragsteller muss eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

1.3.5 Bewirtschaftung der Sportfördermittel

Bereits gewährte Zuschüsse dürfen nicht der Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen des Sportvereins dienen.

1.3.6 Mitgliedsbeitrag

Der Sportverein muss von seinen Mitgliedern Mitgliederbeiträge erheben, deren Höhe sich an den Vorgaben des LSB orientiert. Die Höhe der Beiträge muss allen Personen eine Mitgliedschaft im Verein ermöglichen.

1.3.7. Jugendanteil

Der Sportverein muss mindestens 6 jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren haben (dies gilt nicht für Behindertensportvereine und Vereine, die aufgrund ihrer Sportart keine Jugendlichen aufnehmen können).

Eine Doppelförderung aufgrund anderer Richtlinien der Stadt Selm und FoKuS Selm muss ausgeschlossen werden.

2. Verfahren

2.1 Die Sportvereine, die nach diesen Richtlinien grundsätzlich unterstützt werden, müssen dem Stadtsportverband Selm e.V. und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehören.

Bei einem Erstantrag eines neuen Vereins auf Gewährung von Zuschüssen wird vom zuständigen Ausschuss für Schule, Kultur und Sport grundsätzlich zunächst entschieden, ob der Verein die Fördervoraussetzungen erfüllt.

2.2 Für die Beurteilung eines Neu-Antrages auf finanzielle oder materielle Unterstützung werden die wesentlichen Merkmale der Sportvereine herangezogen. Die wesentlichen Merkmale sind:

- Mitgliederangaben
- Vereinsstruktur
- Vereinssatzung
- Sportstättenversorgung
- Clubräume/Jugendräume
- sportliche Jugendarbeit
- Freizeitsport
- sportliche Angebote für die Allgemeinheit
- Kooperation mit Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Alteneinrichtungen und sonstigen Partnern

3. Zuschüsse an Vereine

3.1. Förderung sportlicher Jugendarbeit

3.1.1 Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigenden Sportvereine erhalten pro jugendliches Mitglied bis zu 18 Jahren eine jährliche Pauschalbeihilfe, die sich aus der Höhe der jährlichen Mittelbereitstellung und der Zahl der Jugendlichen in den Vereinen ergibt. Grundlage für die Berechnung dieser Vereinsbeihilfe sind die vom Verein gemeldeten Jugendlichen an den LSB nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres.

3.2 Unterhaltung vereinseigener Anlagen

3.2.1 Begriffsbestimmung

Städt. Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind solche, die im Eigentum der Stadt stehen und einer Mehrzahl von Vereinen, Gruppen, Verbänden, Schulen etc. zu bestimmten Zeiten zur Verfügung gestellt werden (Turn-/Sporthallen, Bäder, Umkleidegebäude, Sportplätze).

Vereinseigene Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind solche, die unabhängig von Eigentumsverhältnissen neben einer möglichen Schulsportbelegung einem Verein zur ausschließlichen eigenen Nutzung zur Verfügung stehen.

3.2.2. Unterhaltung vereinseigener Anlagen

3.2.2.1 Die Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen i.S. dieser Richtlinien nutzen ihre Anlagen ausschließlich nach eigener Entscheidung und **tragen folglich auch alle im Zusammenhang damit entstehenden Grundstücks- und Betriebskosten grundsätzlich in voller Höhe selbst.**

3.2.2.2 Ausnahmen:

Sportanlagen oder Teile davon, die vom Verein kommerziell geführt werden Kostenzuschüsse werden nicht für Bereiche gewährt, die zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer privater Eigentümer dienen (z.B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern die Mitnutzung des Privateigentums durch Vereinsmitglieder nicht vertraglich geregelt ist.

3.2.2.3 Über die erstmalige Gewährung städt. Betriebskostenzuschüsse bzw. Mietkostenzuschüsse an Sportvereine entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport im Einzelfall unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSV.

3.2.2.4 Das Erfordernis und die Angemessenheit der Anpachtung eines Grundstückes zur Nutzung als vereinseigene Sportstätte, der zusätzlichen Anpachtung weiterer Grundstücksflächen und/oder der Anmietung bzw. Ausweitung des Umfanges der Anmietung von Sportstätten ist vor Abschluss des Pachtvertrages und/oder Mietvertrages und/oder Nutzungsvertrages durch FoKuS Selm anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSV. Die Prüfung des Erfordernisses und der Angemessenheit erstreckt sich auch auf die Flächen- und Raumgrößen, die Höhe der Miet- und Pachtkosten und deren allgemeine Vergleichbarkeit.

3.2.3 Zu den zuschussfähigen Kosten zählen

Priorität 1: Pachtkosten, incl. fiktive Pachten für städt. Grundstücke
Mietkosten
Erbbaupachtzinsen
Grundsteuern
Versicherung gegen Sturm, Feuer,
Wasserschäden

Priorität 2: Heizung
Beleuchtung
Wasser
Müllabfuhr
Kanalbenutzung
Reparaturkosten mehr als 260 EUR

Priorität 3: Inventarversicherung
Reparaturkosten 160 - 260 EUR
Personalkosten für Anlagenwartung/-aufsicht
Tennismehl (höchstens 80 EUR je Tonne,
je Platz max. 2,5 Tonnen)

3.2.4 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden vorrangig und bis zu 100 % die Kosten der Prioritätsgruppe 1 bezuschusst.

Soweit darüber hinaus weitere Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, werden Kosten der Priorität 2 bis zu 40 % erstattet.

Weitere zur Verfügung stehende Haushaltsmittel dienen dazu, Kosten der Priorität 3 mit einem Zuschuss bis zu 30 % zu bezuschussen.

3.2.5 Auf der Basis des errechneten Zuschusses gemäß den Pkt. 3.2.3 und 3.2.4 erhalten jugendliche Mitglieder im Verein den sich ergebenden vollen durchschnittlichen Zuschusssatz. Der verbleibende Betrag (Haushaltsansatz - Jugendzuschuss) wird zu gleichen Teilen auf die erwachsenen Vereinsmitglieder aufgeteilt.

3.2.6 Anträge für das zurückliegende Jahr sind jeweils bis zum 30.06. über den Stadtsportverband einzureichen. Da für die Berechnung der Zuschusshöhe alle Anträge vorliegen müssen, werden verspätet eingehende Anträge **nicht** berücksichtigt.

4. Führung städtischer Sportanlagen durch Vereine

FoKuS Selm unterstützt die Selbstverwaltung der Sportvereine und fordert sie zur Errichtung vereinseigener Anlagen sowie zur Übernahme städt. Sportanlagen zur vollständigen oder teilweisen eigenverantwortlichen Bewirtschaftung auf.

Hierzu werden einzelvertragliche Regelungen getroffen, die den beiderseits bestehenden Interessen gerecht werden.

5. Zuschuss zu den Geschäftskosten des Stadtsportverbandes Selm e.V.

Der Stadtsportverband Selm e.V. erhält zu den Geschäftskosten für direkte eigene Maßnahmen zur Förderung der Sportvereine einen jährlichen Zuschuss in Höhe der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.

6. Besondere Aktivitäten/Maßnahmen im Sport

Sportbedeutende Aktivitäten/Maßnahmen der Selmer Vereine von örtlichem, regionalem und internationalem Interesse können auf Antrag im Einzelfall bezuschusst werden.

Hierüber entscheidet im Rahmen der im Wirtschaftsplan der Stadt Selm zur Verfügung stehenden Mittel der zuständige Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.